

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I Allgemeines/Geltung

Für alle Lieferungen und Leistungen -auch künftige - gelten ausschließlich unsere Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Für den Abschluss von Mietverträgen gelten neben diesen Bedingungen die besonderen Bedingungen für Mietgeschäfte.

II Angebote und Abschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang bzw. termingemäß ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
3. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Liegt zwischen dem Kaufvertragsschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis für die jeweilige Kaufsache angemessen zu ändern. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Lieferant des Verkäufers den Bezugspreis für die jeweilige Kaufsache aufgrund einer Erhöhung der Rohstoffpreise oder aufgrund Höherer Gewalt erhöht hat.

III Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab unserem Lager ausschließlich Verpackung
2. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahme erfolgt nur in Ausnahmefällen und nach vorhergehender Vereinbarung.
3. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

IV Zahlung

1. Alle Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto frei angegebener Zahlstelle zu leisten.
2. Lohnarbeiten und Mietrechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen.
3. Bei Zielüberschreitungen berechnen wir bankmäßige Sollzinsen, sofern der Besteller nicht nachweist, dass unser Schaden niedriger liegt als diese Pauschale; nach Eintritt des Verzuges werden jedoch mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Verzugs Schadens ist nicht ausgeschlossen. Gerät der Besteller mit einer Leistung in Zahlungsscheck, werden sämtliche offenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sofort zahlungsfällig. Dies gilt auch, soweit Wechselzahlungen erfolgt sind.
4. Rechnungsregulierung durch Scheck und Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und bedarf bei Wechseln unserer vorherigen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit den Wechseln und Schecks zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit der Vorlage oder des Protestes.
5. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

V Lieferzeit und Annahme

1. Angegebene Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur als ungefähr zu betrachten. Die Vereinbarung von Fixterminen bedarf zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Sind wir innerhalb der vertraglich vorgesehenen Zeit zur Lieferung nicht in der Lage, so kann der Besteller, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens 40 Arbeitstagen gesetzt hat – vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 4 – vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf Höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse oder auf Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen und auf unvorhersehbare Zeit.
5. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, kann der Besteller keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
6. Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorher stehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Erfahren wir nach Vertragsabschluss, dass begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers bestehen, so sind wir zur Lieferung nur gegen Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft oder Vorauskasse verpflichtet.

VI Abnahmeverpflichtung und Abrufaufträge

Alle Bestellungen auf Abruf sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung bedürfte. Ist diese Frist abgelaufen, so sind wir jederzeit berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und Zahlungen zu verlangen. Die Ware lagert von diesem Zeitpunkt an auf Rechnung des Bestellers bei uns. Gerät der Besteller mit der Abnahme der bestellten Ware in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In solchen Fällen können wir mindestens 20% des vereinbarten Preises als Schadenersatz geltend machen.

VII Gefährübergang und Versand

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen haben.
2. Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.
4. Lieferung frei Baustelle bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße. Eine befahrbare Anfuhrstraße ist eine Straße, die mit beladenem und schwerem Lastzug befahren werden kann. Bei Glatte, Eis, Schneefall und Vorspann sind entstandene Mehrkosten vom Besteller zu zahlen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Besteller in genügender Anzahl zu stellender Arbeitskräfte zu erfolgen. Wartezeiten werden berechnet. Beförderungen in den Bau finden nicht statt.

VIII Gewährleistung

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, ob Mängel vorliegen oder ob eine andere als die vereinbarte Ware geliefert wurde.
2. Die Wirksamkeit von Mängelrügen setzt voraus, dass sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich erfolgen.
3. Liegt ein Mangel vor, der bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bei Entdeckung unverzüglich erfolgen.

4. Für Sachmängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
5. Im Unternehmerverkehr wird für gebrauchte Maschinen und Geräte die Gewährleistung außer für den Fall der Garantie, der Arglist oder der anderweitigen Vereinbarung ausgeschlossen.
6. Ist eine Mängelrüge begründet und fristgerecht vorgebracht, so haben wir das Recht wahlweise zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.
7. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
8. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.
9. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
10. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder fehlerhafter Montage entstehen.
11. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues bis zur Höhe von insgesamt 10% vom Wert der beanstandeten Lieferung.
12. Alle weiteren Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

IX Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und bis zur Bezahlung überhaupt aller Ansprüche aus gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die wir gegen den Besteller haben oder erwerben, vor. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen oder zu vermieten. Er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weitervermietung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob Vorbehaltsware ohne oder nach einer Verarbeitung weiterverkauft oder vermietet wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt, soweit er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft oder vermietet, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt die gleiche wie für die Vorbehaltsware.
4. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherung abzuschließen.
5. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (zum Beispiel im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

X Lohnbearbeitung

1. Lohnarbeiten und Reparaturarbeiten gelten ergänzend folgende Bestimmungen:
1. Eingesandte Teile müssen aus einem gut zu bearbeitenden Material von normaler Beschaffenheit bestehen und müssen maßhaltig sein, soweit sie bereits bearbeitet sind.
2. Erweisen sich uns eingesandte Teile infolge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.
3. Durch uns verursachte Fehlerarbeiten bei Lohnarbeiten und Reparaturarbeiten werden nicht berechnet. Bei Ausführung von Lohnarbeiten können wir nur das Risiko der zu leistenden Arbeit übernehmen. Der Besteller trägt die Gefahr des Unterganges und der Beschädigung der uns zur Bearbeitung oder Reparatur übergebenen Gegenstände, es sei denn, dass diese von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. In diesem Fall steht dem Besteller ein Anspruch auf kostenlose Wiederbeschaffung oder Ausbesserung der beschädigten Gegenstände durch uns oder Ersatz in Geld nach unserer Wahl zu.
4. Die Geltendmachung aller weiteren Ansprüche auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund sie auch immer entstanden sein mögen, insbesondere auf Ersatz des mittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

XI Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Alleiner Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, je nach sachlicher Zuständigkeit und unserer Wahl das Amtsgericht Freudenstadt bzw. Landgericht Rottweil oder das Amtsgericht Nagold bzw. das Landgericht Tübingen.
2. Es findet auf die Verträge ausschließlich deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

XII Verbindlichkeit

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.

XIII Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Vertragsdurchführung und zur Direktwerbung und beruht auf Art. 6 Abs. 1 b), f) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen und zum Zweck von Bonitätsauskünften an entsprechende Auskunfteien statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Der Käufer kann der Verwendung seiner Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit widersprechen und ist berechtigt, Auskunft über die beim Verkäufer gespeicherten Daten zu beantragen sowie Berichtigung oder Löschung der Daten zu fordern. Darüber hinaus hat der Käufer ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für den Datenschutz).